

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlags-Bureau  
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 77.

Dienstag, 3. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Abonnementpreis beträgt für ein Jahr 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf.; Zeitraumberechnung tabellarisch 15 Pf.; Zeitraumberechnung in Fortsätzen 10 Pf. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jeite Tarife. Bewilligter Rabatt erwächst, wenn der Betrag verfallt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Fortsatz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Föhnal, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die Dichterzeichner mit den Kontrollnummern:  
1868 bis 1725 aus dem Dichter-Verbanden.  
131 sowie 133 bis 136 aus dem Sächsischen Serum-Werk in Dresden,  
407 bis 417 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Snoch in Hamburg,  
352 und 263 aus der Fabrik normals G. Schering in Berlin  
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abwanderung usw. eingezogen sind, vom  
1. April dieses Jahres ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung  
bestimmt worden.  
Dresden, den 31. März 1917. 492 II M  
Ministerium des Innern. 1633

Von jetzt ab befinden sich  
die Abteilung für Bezugsscheine von Web- und Wirkwaren,  
die Fleischstelle  
sowie  
die Meldestelle für Hilfsdienstpflichtige  
im 2. Obergeschoss des hiesigen Königl. Amtsgerichts,  
Großenhain, am 2. April 1917.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

**Bekanntmachung.**  
Wir geben hiermit bekannt, daß nach § 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters  
des Reichsanwalts vom 11. Dezember 1916, betreffend die Erparnis von Brennstoffen  
und Leuchtungsmittele, alle offenen Verkaufsstellen, mit Ausnahme derjenigen, in  
welchen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als Hauptverdienstzweig  
betrieben wird,  
um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends

zu schließen sind.  
Das hat zur Folge, daß bis auf Weiteres die in unserer Bekanntmachung vom  
21. Februar 1913 unter II. ausgesprochenen Ausnahmen, von dem durch die Bekannt-  
machungen der Königl. Kreisbauhauptmannschaft Dresden vom 16. April 1909 und  
19. Juli 1911 angeordneten Abnahmestillschluß nur für die Verkaufsstellen in Wirkung  
bleiben, die dem in der vorgenannten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalts  
verfügt zugehörigen Ladenstillschluß nicht unterliegen; das sind also die offenen Verkaufsstellen,  
in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als Hauptverdienstzweig  
betrieben wird.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 3. April 1917. Schr.

Zu der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 ist  
ein 1. Nachtrag aufgestellt worden, welcher hiermit bekannt gemacht wird.  
Zu den bisher entnommenen Gemeindesteuerordnungen werden Druckstücke in unserer  
Steuertafel kostenlos abgegeben.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1917. R.

**I. Nachtrag**  
zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa  
vom 20. September 1915.

§ 8 der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 wird  
aufolge Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1916, Gesetz- und Verordnungsblatt  
Seite 173 fgg., aufgehoben. Er erhält folgende Fassung:

Bezüglich der Zusammenrechnung des Einkommens der Ehegatten gelten vom  
1. Januar 1917 ab die durch das Gesetz vom 20. Oktober 1916 über die Zusammenrech-  
nung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten bei den direkten Staats- und Ge-  
weindesteuern gegebenen Bestimmungen.  
Riesa, am 19. Dezember 1916. Die Stadtverordneten.

Der Rat der Stadt Riesa, (L.S.) Dr. Scheider, Bürgermeister. (L.S.) Bernh. Müller, Stadtv.-Vorsteher  
Nr. 1431 II/16

Der vorstehende I. Nachtrag zur Gemeindesteuer-Ordnung für die Stadt Riesa vom  
20. September 1915 ist von der Königl. Kreisbauhauptmannschaft mit dem Kreisau-  
sschuß genehmigt worden.  
Dresden, am 19. Januar 1917. Königl. Kreisbauhauptmannschaft.  
(L.S.) Dr. Arng v. Nidda und v. Falkenstein. Anzechtel

Den von den Rätecollegien beschlossenen V. Nachtrag zur Ordnung für den  
städtischen Schlachthof zu Riesa vom 20. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-  
Ordnung geben wir hiermit nachstehend bekannt.  
Riesa, am 31. März 1917.  
Der Rat der Stadt Riesa. Dr. Scheider. Rr.

**V. Nachtrag**  
zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 20. Juli 1909  
und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung.

§ 13 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:  
An Gebühren für den Verkauf des Fleisches oder Fettes auf der Freibank werden  
erhoben  
für Erlöse bis zu 100 M. 10 vom Hundert des Erlöses und  
für Erlöse, die 100 M. übersteigen, 5 vom Hundert des Erlöses über 100 M.  
Uebrigens werden die etwa entstandenen besonderen Auslagen von dem Erlöse in  
Abzug gebracht (vergl. §§ 16 und 17 des Ortsgesetzes zur Durchführung der reichs-  
und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. De-  
zember 1903 und Nachtrag II hierzu).

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.  
Riesa, am 22. März 1917. Die Stadtverordneten.  
Der Rat der Stadt Riesa. (L.S.) Dr. Scheider, Bürgermeister. (L.S.) Bernh. Müller, Vorsteher. Rr.

Der von den städtischen Kollegien beschlossene und von der Königl. Kreisbau-  
hauptmannschaft Dresden mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ge-  
nehmigte II. Nachtrag zum Ortsgesetz zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen  
Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. Dezember 1903 wird  
nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1917. Dr. Scheider. Rr.

**II. Nachtrag**  
zum Ortsgesetz zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für  
die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. Dezember 1903.

§ 17 erhält folgende Fassung:  
An Gebühren für den Verkauf des Fleisches oder Fettes auf der Freibank werden  
erhoben  
für Erlöse bis zu 100 M. 10 vom Hundert des Erlöses und  
für Erlöse, die 100 M. übersteigen, 5 vom Hundert des Erlöses über 100 M.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.  
Riesa, am 22. März 1917. Die Stadtverordneten.  
Der Rat der Stadt Riesa. (L.S.) Dr. Scheider, Bürgermeister. (L.S.) Bernh. Müller, Vorsteher. Rr.

Mit Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern genehmigt.  
Dresden, am 24. März 1917. Königl. Kreisbauhauptmannschaft  
(L.S.) v. Gruben. Rr.

**Fleisch- und Eierkartenausgabe in Gröba.**

Die auf die Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1917 gültigen Fleischkarten nebst  
Kontrollmarken, sowie die vom 9. April 1917 ab fälligen Eierkarten werden  
Donnerstag, den 5. April 1917, nachmittags von 6 bis 7 Uhr  
in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben.  
Gröba, am 2. April 1917. Der Gemeindevorstand.

**Vertikales und Sächsisches.**  
Riesa, den 3. April 1917.

**Industrie und Kriegsanleihe.**

Die „Sächsische Industrie“, Organ des Verbandes säch-  
sischer Industrieller, schreibt an der Spitze ihrer neuesten  
Nummer zur letzten Kriegsanleihe:  
„Zum sechsten Male ergeht der Ruf nach der deutschen  
Börse, dem Reich die Mittel für den Kampf um seine  
Existenz und seine Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten  
der Zukunft zur Verfügung zu stellen. Von Anfang ist der  
Weltkrieg, in dem wir um unsere Existenz kämpfen, nicht  
nur ein Kampf der Waffen, sondern gleichzeitig ein Kampf  
der Wirtschaft der Völker und ihrer Finanzkräfte ge-  
wesen. Deutschland kann mit Stolz von sich sagen, daß  
es auch in diesem Kampf seinen Mann so fruchtbar und  
erfolgreich gefunden hat, wie in dem Kampf der See- und  
der Flotten. Die unsere Kassen reichlich in feindlichen  
Händen sehen, wie unsere Marine ihrem Vorkriegszustand  
fast ganz unerkennbar ähnlich einfließt, wie die neuen  
Waffen der Luft und unter Wasser der kühnsten Welt  
ungeahnte Kräfte von Deutschlands militärischem Können  
vor Augen führen, so ist auch die wirtschaftliche und fi-  
nanzielle Kraft des deutschen Volkes ein Gegenstand der  
Ueberraschung für die große Zahl der Feinde, wie für die  
wenigen unserer Freunde. Auf Kriegsanleihen hat das  
deutsche Volk in seiner durch den Krieg nicht erschütterten  
Solidarität seit veranfert, und auch die letzte Kriegs-  
anleihe wird sich, wie man bestimmt hoffen darf, den  
Erfolgen der früheren würdig anschließen. Die sächsische  
Industrie hat bei den Bestimmungen zu den frühesten An-  
leihen ihre patriotische Pflicht voll erfüllt, indem sie  
nicht nur selbst hohe Beträge zur Verfügung stellte, sondern  
auch den Angestellten und Arbeitern in weitem Umfang

die Teilnahme an dem patriotischen Werk ermöglichte.  
Die Liquidation der Bestände hat es selbst den Firmen,  
die aus Deereslieferungen keinen Gewinn ziehen  
konnten, ermöglicht, dabei sich an dem Kampf der Wirt-  
schaftskräfte der Weltmächte gegeneinander zu beteiligen  
und dem Reiche die goldenen Waffen zu schmecken, mit  
denen im Wirtschaftskampf so hartnäckig gefochten wird,  
wie auf dem Schlachtfeld.“

Wir rufen auch diesmal an die sächsische Industrie die  
Bitte, nicht zu erkalten und mit aller Kraft in dem Kampf  
ihren Mann zu stellen, den die Heimat durch rege Betei-  
ligung zu den Bestrebungen zur Kriegsanleihe führen muß,  
damit Meer und Marine kämpfen und siegen können. Zeichne  
jeder, was in seinen Kräften steht, und gebe jeder seinen  
Angestellten und Arbeitern auch diesmal Gelegenheit, in  
weitausgehendem Maße sich an der Anfertigung der An-  
leihe zu beteiligen! Er braucht nicht bangen zu sein, daß  
er dadurch für die Zukunft seine für spätere Zeiten nötigen  
flüssigen Mittel bauernd ohne die Möglichkeit rechtzeitiger  
Liquidation verliert. Wiederholte Versicherungen der zu-  
ständigen Stellen haben ausdrücklich zu erkennen gegeben,  
daß es nach dem Reize, wenn flüssige Kartanleihen gebraucht  
werden, den Besitzern von Kriegsanleihen ohne Verluste  
ermöglicht werden wird, die notwendigen Mittel flüssig zu  
machen.

Der Kredit eines siegreichen Deutschlands wird auch  
aus dem Bestande der Milliarden, die in sechs Anleihen auf  
dem Geldmarkt liegen, neue Mittel zum Kampf um die  
Zukunft der deutschen Weltmachtstellung bereitstellen. Wer  
dabei dazu beiträgt, Deutschland finanziell siegreich zu  
machen, hilft mit, die Bräuterei an dem künftigen welt-  
wirtschaftlichen Deutschland zu legen. England trieb mit  
„bernen Ängeln“ und mit „Schweiß“, die nach den  
Sühnegräben lausen, Deutsch und baut 11er Quadern auf  
dem Grunde eines Volkswohlfandes, wenn es seine Kriegs-

anleihen in der wirtschaftlichen und finanziellen Kraft des  
gesamten Volkes, gewonnen in früheren Perioden stän-  
diger Entwicklung des Reiches, und in der Opferwilligkeit  
der Erwerbstätigen, dem Reiche die nötigen Mittel für seine  
finanziellen Bedürfnisse zu liefern, veranfert.  
Zeichne darum jeder die sechste Kriegs-  
anleihe!“

**Lehrreiche Wohnungen in Sachsen.**  
Nach den auf Anordnung des sächsischen Ministeriums  
des Innern durch das Sächsische Statistische Landesamt  
angestellten Erhebungen über die Zahl der leerstehenden  
Wohnungen in den größeren Gemeinden Sachsens betrug  
am 12. Oktober 1916 die Leerwohnungsanzahl, d. h. die  
Zahl der leerstehenden unter je 100 überhaupt vorhandenen  
Wohnungen über 10,0 in 8 Gemeinden, 6,0—9,0 in 21 Ge-  
meinden, 5,0—5,9 in 20 Gemeinden, 4,0—4,9, in 37 Ge-  
meinden, 3,0—2,9 in 42 Gemeinden, 2,0—2,9 in 24 Ge-  
meinden, und unter 2,0 in 9 Gemeinden. In der Hälfte  
der Gemeinden bewegte sich also die Leerwohnungsanzahl  
zwischen 3,0 und 5,0 Prozent aller Wohnungen. Am  
größten war der Leerwohnungsanteil in der Stadt Falken-  
stein mit 13,11%, und am geringsten in der Landgemeinde  
Dölitz, die baulich im Ortsteil der gleichnamigen Stadt  
ist, mit 1,05%, aller vorhandenen Wohnungen. In den  
Gemeinden mit über 10000 Bewohnern standen unter je  
100 Wohnungen leer: in Leipzig 4,35, in Dresden 2,45 in  
Chemnitz 3,17, in Plauen 10,13, in Zwickau 3,06 in Meißen  
5,7, in Bittau 6,66, in Freiberg 4,65, in Reichenbach 6,04,  
in Grimnitzau 6,00, in Meerane 5,03, in Glauchau 4,56,  
in Döbeln 3,79, in Pirna 2,37, in Rur 4,67, in Annaberg  
7,00, in Wurzen 4,41, in Wittweida 8,86, im Limbach 4,85,  
in Oelschütz t. S. 1,67, in Döbenstein-Crnitzthal 4,15,  
in Falkenstein 13,11, in Auerbach 11,60, in Riesa 1,68,  
in Waldheim 3,93, in Sebnitz 5,24, in Oschatz 5,25. Im